Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

**Mag. Susi Perauer**
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl: BMF-111700/0042-GS/VB/2019

**Begutachtungsverfahren**
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeine Anmerkung**

Gegen das beabsichtigte Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

**Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Zu den Änderungen im zivilrechtlichen Bereich wird angemerkt, dass im Rahmen einer WFA finanzielle Auswirkungen unsaldiert darzustellen sind. Es wären somit die Einsparungen und Mehrausgaben grundsätzlich in Zahlen abzuschätzen und transparent darzustellen (§ 8 WFA-FinAV). Im vorliegenden Fall wird ersucht näher zu erläutern, weshalb die Maßnahmen als aufwandsneutral zu beurteilen sind.

Im Rahmen der WFA gibt es auch keine Wesentlichkeitsgrenze – finanzielle Auswirkungen sind gemäß § 17 BHG immer wesentlich bzw. in der Wortwahl des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz „nennenswert" bzw. „fallen diese ins Gewicht". Von Formulierungen wie „keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen" darf daher dringend abgeraten werden.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt im WFA-IT-Tool in Tsd. Euro. Beispielhaft für das Jahr 2020 wäre somit aufgerundet die Zahl „19" im WFA-IT-Tool einzutragen. Die derzeit eingetragene Zahl „18.660" bedeutet aufgrund der verwendeten Einheit 18,66 Mio. Euro.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darf demnach ersucht werden, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln.** Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11. Juni 2019
Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|---|---|
| BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN | Prüfhinweis | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/ |
| | Datum/Zeit | 2019-06-26T17:00:50+02:00 |
| Unterzeichner | Bundesministerium für Finanzen | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| Serien-Nr. | 1814163722 | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |